



HVBG

HVBG-Info 03/1989 vom 19.01.1989, S. 0240 - 0248, DOK 143.262/017-BSG

Rechtswidrigkeit des Ersetzungsbescheides - Ermessen (§§ 35 Abs. 1 Satz 3, 41 und 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X; § 96 Abs. 1 SGG) - BSG-Urteil vom 23.11.1988 - 7 RAr 126/87

Rechtswidrigkeit des Ersetzungsbescheides - Ermessen (§§ 35 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 u. 2, 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X; § 96 Abs. 1 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 23.11.1988 - 7 RAr 126/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 23.11.1988 - 7 RAr 126/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rechtswidrigkeit des Ersetzungsbescheides - Ermessen:

1. Der Versicherungsträger ist nicht berechtigt, während des Gerichtsverfahrens die erforderliche Ermessensentscheidung nachzuholen, indem er die angefochtenen Verwaltungsakte aufhebt und einen denselben Regelungsgegenstand betreffenden neuen Bescheid nach Ermessenserwägungen erläßt.
2. Die Rechtswidrigkeit des während des Klageverfahrens (Berufungsverfahren) ergangenen Ersetzungsbescheides leitet sich allein aus § 35 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X ab. Es bedarf insoweit nicht eines Rückgriffes auf die in § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X enthaltene Einjahresfrist (vgl. BSG vom 24.08.1988 - 7 RAr 53/86 = HV-INFO 1988, S. 2224-2230).
3. Die Nichtfeststellung eines Ermessensfehlers durch das Gericht ist nicht gleichbedeutend mit Ermessensreduzierung auf Null.